Entscheidung Nr. 4916 (V) vom 17.11.95 bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 225 vom 30.11.95

Antragsteller: Verfahrensbeteiligter:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 31.08.1995 eingegangenen Indizierungsantrag am 17.11.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Träger der freien Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

245

Das Taschenbuch "Neues Superlesebuch der Lust", 3 Romane, 1 Taschenbuch, NON STOP Nr. 23685, Ullstein Verlag GmbH, Berlin,

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon: 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax: 0228/379014

SACHVERHALT

Das Taschenbuch "Das neue Superlesebuch der Lust" ist in der Ullsteir Verlag GmbH, Berlin, erschienen. Das Taschenbuch besteht insgesamt aus 3 voneinander unabhängigen Romanen und zwar:

- "Feuerspiel" von Warren Lacey "Glühende Wogen" von Paul L. Shrivers
- "Marina" von Gloria Forest.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil die beiden Taschenbücher "Feuerspiel" und "Glühende Wogen" einen pornographischen Inhalt haben.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daβ über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

GRÜNDE

"Das neue Superlesebuch der Lust" war antragsgemäß zu indizieren. Das Taschenbuch enthält insgesamt 3 Romane. Der Roman "Feuerspiel" von Warren Lacey wurde indiziert durch Entscheidung Nr. 4206 (V) vom 14.10.1991, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.1991. Zur Begründung wird auf die anliegende Entscheidung verwiesen.

Das Taschenbuch "Glühende Wogen" von Paul L. Shrivers wurde indiziert durch Entscheidung Nr. 3701 (V) vom 02.01.1990, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 19 vom 27.01.1990. Die Entscheidung ist als Anlage 2 beigefügt.

Da die beiden in dem verfahrensgegenständlichen Objekt enthaltenen Taschenbücher mit den befeits indizierten vollkommen identisch sind, war die Listenaufnahme anzuordnen. Beide Taschenbücher haben einen pornographischen Inhalt.

Die Indizierung erfolgt ausschließlich wegen dieser beiden Taschenbücher, eine Indizierung des dritten Taschenbuches "Marina" von Gloria Forest ist nicht beantragt und ist daher auch nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Eine Teilindizierung ist nach dem GjS nicht möglich. Es ist aber dem Verlag möglich, dieses Taschenbuch als gesonderte Ausgabe auf den Markt zu bringen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln,

Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 Gjs, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 Gjs).

Entscheidung Nr. 3701 (V) vom 02.01.1990 bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 19 vom 27.01.1990

Antragstellter:

Kreisjugendamt Diepholz Postfach 2840 Diepholz 1

Az.: DH-IX-431

Verfahrensbeteiligte:

Ullstein Verlag GmbH Lindenstraße 76 1000 Berlin 61

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 30.10.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GiS am 02.01.1990 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Kunst:

Ltd.Reg.Dir. Rudolf Stefen

Schriftstellerin Thea Graumann

Graphiker Klaus Krüger

einstimmig beschlossen:

"Glühende Wogen"
Paul L. Shrivers
Taschenbuch Nr. 22149
Ullstein Verlag GmbH, Berlin

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Die Ullstein Verlag GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Glühende Wogen" von Paul L. Shrivers heraus. Das Buch hat einen Umfang von 144 Seiten und kostet auf dem deutschen Markt 8,80 DM.

Es handelt sich um eine vom Ullstein Verlag "neu eingerichtete Ausgabe" eines im Jahre 1974 erschienenen Originalwerkes.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für den Inhalt wie folgt geworben:

"Als Dr. Ford nach Florida kam - genauer gesagt nach Miami -, staunte er über die vielen schönen Frauen. Es dauerte gar nicht lange, da naschte er von den Früchten, die ihm das Leben in diesem sonnigen Staat in Hülle und Fülle bot. Zumal die süßesten von ihnen buchstäblich an seinem Wege standen. Denn Dr. Gig Ford ist hochbezahlter Spezialist in einem teuren Privatsanatorium. Und dort schwört man auf eine besondere Therapie..."

Eingebettet in diese "Rahmenhandlung" sind zahlreiche Beschreibungen sexueller Szenen.

Das Kreisjugendamt Diepholz hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt.

Neben einer ausführlichen und zutreffenden Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung ausgeführt, daß es sich um eine pornographische Schrift handle, in der fast ausschließlich sexuelle Begierden oder Handlungen unter Vernachlässigung sonstiger Lebensbezüge der handelnden Personen geschildert würden. Die Rahmenhandlung sei allzu dürftig und habe die alleinige Funktion, von der Darstellung einer Sexualhandlung zu anderen überzuleiten. Dies sei geeignet, insbesondere jugendliche Leser, welche nach ethischen Orientierungen auch im Bereich partnerschaftlicher Sexualität suchen würden, zu verwirren und in ihrer Entwicklung zu gefährden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und den des Taschenbuchs, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Taschenbuch "Glühende Wogen" von Paul L. Shrivers, vertrieben von der Ullstein Verlag GmbH, war gemäß dem Antrag des Kreisjugendamtes Diepholz in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der Inhalt des Taschenbuchs ist pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend im Sinne von § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GjS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen:

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne des § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 20. Auflage, Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt - wie das antragstellende Kreisjugendamt Diepholz zutreffend ausführt -, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Das Taschenbuch besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge und verführt somit zur Stellenlektüre.

Sexuelle Vorgänge werden grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekte. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden ausführlich beschrieben.

Entsprechende Textstellen sind über das gesamte Buch verteilt.

Darüber hinaus wird durch das vorliegende Taschenbuch sexuelle Libertinage propagiert. Dies ist nicht nur jugendgefährdend, sondern auch sozialschädlich.

Männer und Frauen werden zu reinen "Sexmaschinen" herabgewürdigt.

Helmut Schelsky hat im Taschenbuch "Soziologie der Sexualität" darauf hingewiesen, durch den Übergang von der Produktions- zur Verbrauchergesellschaft gerieten Sexualität und Freizeit "unter die Herrschaft der Konsumbedürfnisse". Damit unterwerfe der Mensch sich einem zweiten "Entfremdungsund Disziplinierungsprozeß der industriellen Organisation: der Enthemmung seiner Konsumbedürfnisse ..." (Helmut Schelsky: "Soziologie der Sexualität", Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek, 21. Auflage 1977, S. 118 ff.).

Professor Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frauen zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der BPS. Bonn 1974. S. 47 ff.):

Heft 4 der Schriftenreihe der BPS, Bonn 1974, S. 47 ff.):

"Sexuelle Leistungen und berufliche Leistungen kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild entsteht, beim Mann von einer Art Preisbulle und bei der Frau, sie müsse dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampfideologie in die Partnerschaft hinein, die völlig schief ist.

Der Leistungszwang der Gesellschaft wird eigentlich hier völlig falsch übernommen, und die Konsequenz ist, daß Zweifel am Geschlecht entstehen. Ist man nun ein richtiger Mann oder ist man eine richtige Frau? Man muß gleichsam die höchste Leistung vollbringen. Wenn sich das überträgt auf den Beruf, dann führt letztlich dieser hohe Lsidtungsanspruch, der also

in die falsche Vorstellung über die Sexualität hineingekommen ist, dazu, daß das Ende eine Selbstzerstörung ist. Der suchtartige Verfall in der Sexualität muß zur Selbstzerstörung führen."

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS und ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS scheiden bei vorliegender Voraussetzung von § 6 GjS

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schrift-lich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bun-

desprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

Stefen B1/G1

Graumann

Krüger

Entscheidung Nr. 4206 (V) vom 14.10.1991 bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.1991

Antragsteller:
Stadtjugendamt Bonn
Windeckstraße 1
5300 Bonn 1
Az.: 51-5

Verfahrensbeteiligte: Ullstein Verlag GmbH Kochstraße 50 1000 Berlin 61

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 29.08.1991 eingegangenen Indizierungsantrag am 14.10.1991 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Ltd. Reg. Direktorin Elke Monssen-Engberding

Literatur:

Schriftstellerin Thea Graumann

Länderbeisitzer Bremen:

Sozialinspektor Wolfgang Lindemeyer

einstimmig beschlossen:

"Feuerspiel" Lacey, Warren Taschenbuch NON STOP Nr. 22 588 Ullstein Verlag, Berlin

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Das Taschenbuch "Feuerspiel" von Warren Lacey ist 1990 in der Ullstein Verlag GmbH, Berlin, in der Reihe NON STOP als Nr. 22 588 erschienen. Es hat einen Umfang von ca. 130 Seiten und kostet laut Aufdruck auf der vorderen Umschlagseite 6,95 DM.

Hauptfigur des Taschenbuches ist Kardinal ein international versierter Schmuggelspezialist. Er lebt im wesentlichen von verbrecherischen Machenschaften. Diese "Kriminalstory" dient jedoch ausschließlich als Aufhänger, die diversen sexuellen Erlebnisse von Kardinal in allen Einzelheiten zu schildern.

Der Antragsteller beantragt die Indzierung, weil das Taschenbuch ausschließlich aus einer Aneinanderreihung sexueller Handlungen bestehe. Mit allen auftauchenden Frauen vollziehe der Held atemberaubende Kopulationen in dichter Folge.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Taschenbuch "Feuerspiel" von Warren Lacey, Ullstein Verlag GmbH, Berlin, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal sittlich zu gefährden in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Das Buch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 Abs. 1 StGB, wenns sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenkner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Auflage. RdNr. 4 zu § 184 StGB.

Der Inhalt des Taschenbuches besteht, wie der Antragsteller bereits zutreffend ausführt, aus einer Aneinanderreihung von sexuellen Darstellungen. Dies ergibt sich aus der vom Antragsteller beigefügten Inhaltsangabe:
"'Kardinal', international versierter Schmuggelspezialist, bereitet in einem Beiruter Hotel eine neue Aktion vor - Beraubung der Passagiere eines Luxusliners. Der Hotelboy verkauft ihm seine Schwester Djala für ein ekstatisch-drastisch zelebriertes Schäferstündchen. Kurz vorher noch erdrosselt er einen Verräter aus den eigenen Reihen (5-21).

Weitere sexuelle Aktivitäten bieten sich auf dem Schiff an: genau eine Stunde vor der Aktion bietet ihm die junge Stewardeß eine gar unerschöpfliche Sexse-

quenz (22-27).

Kardinal erschießt nach der Aktion kaltblutig den Zahlmeister, als dieser ahnungslos die Pretiosen der Passagiere sortiert, und nimmt einige Stücke an sich. Seine freundschaftliche Beziehung zu dem Schiffsarzt schützt ihn vor der Suche nach dem Mörder. In der Nacht sucht ihn die Assistentin des Zahlmeisters auf und stimuliert ihn per Masturbation und Fellatio zu schier endloser Kopulationsfolge, so daß ihn beim Abwerfen der Beute ins Meer und Hinabspringen ins nächtliche Wasser fast die Kräfte verlassen (28-42).

Einen Monat später in Beirut zelebriert er eine weitere Liebesstunde mit Djala mit analer und vaginaler Penetration sowie Cunnilingus und Fellatio. In der Nacht noch erfüllen sich Djalas Todesahnungen. In einer wilden Verfolgungsjagt wird sie von einem Mitglied ihrer Organisation -arabische Kämpfer- erstochen. Kardinal beschließt, auszusteigen, um in Deutschland ein neues Leben zu beginnen

(43-60).

Während des Heimflugs nach Frankfurt verübt er mit der ihm unbekannten Sitznachbarin zwar hastigen, doch genußreichen Koitus. Nach Abrechung seines Anteils der letzten Aktion mit 'Siebert' fährt er in seine Wohnung in Süddeutschland, mit Umwegsfahrten Siebert abhängend. In seiner Wohnung fallen seine Braut und er in unersättlicher Gier übereinander her, einander bombastische Orgasmusfolgen bescherend (61-72).

Nach zwei Monatén überredet ihn Gerda Muschkat mittels mehrfacher Masturbationsvorführung und wildem Koitus zu einer neuen Aktion, von einem Schif Sprengstoff

zu entwenden (73-80).

In Neapel bereitet er mit 'Engert' die Aktion vor. Gerda wird mit auf dem Schiff sein. Im Hotelzimmer verbrint er mit Gerda die Zeit mit Planung der Einzelheiten

sowie üblicherweise rauschhaften Koitus (81-93).

Im Hotel findet sich 'Renate' ein, vor der Organisation geschickt. Gleich im Hotelzimmer onaniert sie frenetisch - 'sie braucht dies täglich, um ausgeglichen zu sein'. 'Kurz, bevor sie sich an den Rand eines Orasmus gewichst hatte', sucht Kardinal sie auf. Seinem Koituswunsch entzieht sie sich, ihn mit intimen Spielchen in der Badewanne hinhaltend (94-102).

Kurz vor den entscheidenden Sekunden der Aktion verkehren er und Gerda in be-

kannter Höchstform beider (103-109).

Nach der wegen der Beherztheit des Kapitäns riskanten Übergabe der Sprengstoffkisten an das heranbrausende Begleitboot der Hintermänner mit Engert am Steuer muß Kardinal erkennen, daß er ausgetrickst werden soll. Er erschießt Engert und sucht erneut Gerda in deren Kabine zwecks Koitus auf. Sie besprechen die Möglichkeit, aus der Sache herauszukommen. Wieder in seiner Kabine, wird er von Renate erschossen (110-127)."

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Angesichts des gültigen formellen Kunstbegriffes hat sich das Entscheidungsgremium ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Buch eventuell um Kunst handeln könne.

Seinem Inhalt nach zu urteilen lag eher die Vermutung nahe, es handele sich um ein zeitlich begrenztes Konsumprodukt, das ausschließlich auf die sexuelle Stimulierung des Lesers abziele und nicht den Ehrgeiz besäße, für die Ewigkeit als Kunstwerk fortgelten zu wollen.

Doch immerhin handelt es sich bei dem zu beurteilenden Objekt um ein Buch, das -wie alle Bücher- Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasie des Autors in der literarischen Form des Ro-

mans zum Ausdruck kommen.

Wenn das Buch also Kunst sein sollte, so ist doch in diesem Fall bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz dem letzteren der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß in dem Buch unablässig Promiskuität verherrlicht und das menschliche Leben rein auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird. Auf sonstige menschliche Bindungen wird, wenn überhaupt, nur oberflächlich eingegangen.

Diese Darstellungen könnten bei Kindern und Jugendlichen, die in ihrer sexuellen Entwicklung noch nicht ausgereift sind, falsche Vorstellungen über Liebe, Sexualität und die vielschichtigen Beziehungen der Geschlechter zueinander hervorru-

fen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Buches ergibt, nicht angenommen werden. Auch lagen dem Gremium keine Anhaltspunkte vor, die es hätten annehmen lassen können, daß das Buch nicht mehr im Buchhandel erhältlich sei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

Monssen-Engberding

Graumann

Lindemeyer

